



Lechoritou u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland

von Eberhard Rondholz

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Luxembourg

Es war ja abzusehen, wie die Luxemburger Richter entscheiden würden in der *Rechtsache C-292/05, Lechoritou u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland, Vorabentscheidungsersuchen wg. Klage auf Ersatz während des Zweiten Weltkriegs verursachter Schäden. Sprich: Kriegsverbrechen der Wehrmacht im peloponnesischen Kalavryta.*

Abzusehen deshalb, weil die sämtlich aus NATO-Ländern entsandten Luxemburger EuGH-Richter (Europäischer Gerichtshof) nicht nur rückwärts und auf die Staatskasse des EU-Mitglieds Deutschland schauten, die wäre ihnen (bis auf den einen deutschen Richter) ja vielleicht egal gewesen. Nein, sie richteten den Blick nach vorn, auf potenziell noch auf alle zukommende Entschädigungsfragen, wg. Kollateralschäden und Kriegsverbrechen *inside and out of area*. Da musste prophylaktisch-präventiv was klargestellt werden: was unsere Soldaten im robusten Einsatz auch tun, wenn der Zivilist nach dem Kollateralschaden die Hand aufhält, bleibt der Staatssäckel zu.

Wie da entschieden werden sollte (Zusammenfassung des Urteils, s. Spalte auf S. 91), war Insidern spätestens klar nach dem Plädoyer des Generalanwalts beim EuGH, dem Spanier mit dem klingenden Namen Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer. Der Mann ist kein Schmalspurjurist, nein, wir haben es da mit einer humanistisch gebildeten Persönlichkeit zu tun, und das führt er uns vor. Er lässt sein Plädoyer tatsächlich mit Sätzen des Thukydides aus dem 5. Jh.v.Chr. beginnen - Peloponnesischer Krieg, Erstes Buch, Kapitel 13: „Dieser Krieg war ein lang anhaltender Kampf, in dessen Verlauf mehr Unbill über Griechenland kam als je zuvor: nie wurden so viele Städte erobert und verwüstet...; niemals waren Verbannung und Tötung so verbreitet...“ Toll, wie belesen er ist, der Mann. Aber Vorsicht, der Mann lässt die allseits gebildete Juristenper-



sönlichkeit nicht einfach so raus, sagen wir, um zu zeigen: seht mal, was ich alles weiß. Was wollte der Jurist den Antragstellern da eigentlich sagen? Das waren „Katastrophen, die jeder Krieg mit sich bringt und die sowohl Sieger wie auch Besiegte betreffen“, sagt er, und, zwischen den Zeilen: Na, ihr Griechen kennt das doch schon aus antiker Zeit. Wir Spanier kennen das auch, lässt er im folgenden wissen – haben nicht unsere größten Künstler die schrecklichen Folgen von Kriegen dargestellt? *Los desastres de la guerra*, die 82 Stiche des Francisco Goya, ruft er uns in Erinnerung, angefertigt in den Jahren 1810 bis 1820, „sie beschreiben das Elend der Kämpfe, die Verbrechen, die Folter und die Folgen für den Einzelnen, bittere Zeugnisse voller Pessimismus“. Da darf dann auch der geniale Picasso mit *Guernica* nicht fehlen. Kurz: Krieg ist Krieg, aber, wo das Grauen des Krieges ist, da wächst schließlich das Rettende auch, resümiert Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer: nach der grausamen Schlacht von Solferino in der durch Tod und Feuer verheerten Lombardei, 1859, kam dem Schweizer Augenzeugen Henri Dunant die Idee, das Rote Kreuz zu gründen. „Auch das Recht“, fährt der Generalanwalt fort, „musste sich“, nach den Schriftstellern, den Bildenden Künstlern und den Philanthropen „mit den unheilvollen Wirkungen der bewaffneten Auseinandersetzungen beschäftigen“, und da kommt er endlich zur Sache. 16 Seiten braucht er, 59 Fußnoten inklusive, um den Antragstellern aus Kalavryta klarzumachen, was die Opfer der „unheilvollen Wirkungen der bewaffneten Auseinandersetzungen“ für Rechte haben in dieser unserer EU. Zivilrechtlich gesehen, als Einzelwesen, gegenüber dem Staat, der für das alles (hier: als Rechtsnachfolger des sogenannten Dritten Reiches) Verantwortung trägt.

Und da lernen wir, z.B., und nicht nur nebenbei, aus der Rechtsprechung im berühmten *Fall Sonntag*, dass ein beamteter Lehrer, „selbst dann keine hoheitlichen



Befugnisse ausübt, wenn er Schüler benotet und an der Entscheidung über ihre Versetzung in die nächst höhere Klasse mitwirkt“, und wenn er einen Schüler bei einer Klassenfahrt betreut und der da zu Tode kommt, schon gar nicht. Die Mitwirkung des Soldaten am Töten hingegen, auch an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist typischer Ausdruck hoheitlicher Befugnis. Was das für einen Unterschied macht? Im Fall Sonntag hatten wir es mit einer Zivilsache im Sinne des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-



Die Rechtsanwälte der Kläger: Joannis Stamoulis und Joachim Lau

chen zu tun. Die Rechtssache Lechouritou gegen Bundesrepublik Deutschland hingegen ist es nicht, die Opfer gehen leer aus, denn: der Staat genießt Immunität. So einfach ist das am Ende, und da mussten sich die Richter von Luxemburg nicht mehr viel Mühe geben bei der Begründung ihres abschlägigen Urteils vom 15. Februar 2007, nach dem brillanten Plädoyer des Damaso Ruiz-Jarabo Colomer. Und die Bürger von Kalavryta? Die lesen jetzt zum Trost noch einmal ihren Thukydides (manche ja vielleicht zum ersten mal), und das ist ja auch schon was.

Es bleibt in den Höhen der Staatsraison, wo das einzelne Opfer sein Recht verloren hat. In den Niederungen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit sollen die Opfer von Kriegsverbrechen auch in Zukunft vergeblich nach ihrem Recht suchen, die Opfer von Kalavryta, die von gestern, die Opfer des NATO-Kriegs auf dem Balkan, die von heute, und die von morgen, wo auch immer....

Eberhard Rondholz, Berlin

„...typischer Ausdruck staatlicher Souveränität...“

„Im Ausgangsverfahren geht es um das Massaker an Angehörigen der Zivilbevölkerung, das am 13. Dezember 1943 von Soldaten der deutschen Streitkräfte begangen wurde und dem 676 Einwohner der Ortschaft Kalavryta (Griechenland) zum Opfer fielen. Bereits 1995 begehrt Frau Lechouritou und weitere Abkömmlinge der Opfer vor den griechischen Gerichten die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland zum Ersatz des materiellen Schadens sowie zur finanziellen Wiedergutmachung des immateriellen Schadens und des seelischen Leids, die den Klägern durch das Verhalten der deutschen Streitkräfte entstanden sind.“

Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass den griechischen Gerichten die Zuständigkeit für eine Entscheidung fehle, weil der Beklagte als souveräner Staat Immunität genieße.

Beim Efeteio Patron (Berufungsgericht Patras) beriefen sich die Kläger auf das Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ und darin auf eine Bestimmung, die nach Ansicht der Kläger bei allen Handlungen, die während eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, jedoch Personen getroffen haben, die nichts mit den bewaffneten Auseinandersetzungen zu tun hatten, eine Ausnahme vom Grundsatz der Staatenimmunität macht.

Das griechische Gericht fragt deshalb den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ob eine Klage auf Ersatz der durch solche Handlungen entstandenen Schäden unter das Übereinkommen fällt.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass das Übereinkommen „in Zivil- und Handelssachen“ anzuwenden ist, dass es aber weder den Inhalt noch die Reichweite dieses Begriffs festlegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ als (gegenüber dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten) autonomer Begriff anzusehen, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen. So werden bestimmte Klagen und gerichtliche Entscheidungen **wegen der Natur der Rechtsbeziehungen** zwischen den Parteien oder wegen des **Gegenstands des Rechtsstreits vom Begriff „Zivilsache“ nicht erfasst**.

Der Gerichtshof führt weiter aus, dass zwar bestimmte Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, unter das Brüsseler Übereinkommen fallen, dass es sich jedoch anders verhält, **wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt**. Wenn der Klage ein Anspruch zugrunde liegt, der seinen Ursprung in einem hoheitlichen Akt hat, ist die Geltendmachung dieses Anspruchs somit **vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen**.

Was den vorliegenden Fall betrifft, sind **Operationen von Streitkräften ein typischer Ausdruck staatlicher Souveränität**. Eine Klage auf Ersatz des durch diese Operationen entstandenen Schadens, wie sie Frau Lechouritou und weitere Personen erhoben haben, fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens.“

(Der volle Text des Urteils, unter: <http://curia.europa.eu/de/index.htm>)

¹ Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32).